



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 1 – 11.04.2006
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) vom 23. Mai 2003	2
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin	3
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin	5

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Namensänderung des „Seminars für Englische Philologie“ der Neuphilologischen Fakultät	7
Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen, A.d.ö.R., in der Fassung vom 16.11.2005	7

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderungen der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen	10
---	----

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschul-eigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) vom 23. Mai 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Februar 2006 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§§ 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
- b) abgeschlossene Berufsausbildungen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, insbesondere Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachgehilfen, Steuerfachgehilfen, Rechtspfleger, Bank-, Versicherungs- und Sozialversicherungskaufmann.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Für eine Berufsausbildung nach § 6 b) wird die Note um 0,5 verbessert.
- (3) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung den Ausschlag. Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 16 HVVO.

Tübingen, den 21.02.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 4 des zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167), hat der Rektor der Universität Tübingen am 10. April 2006 im Wege der Eilentscheidung nach Art. 27, § 7 Abs. 2 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Fußnote zu § 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„Krankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung, medizinisch-technische Assistenzberufe (MTA, RTA, CTA, BTA, PTA, OTA), Arzthelfer/in, Hebamme, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Orthoptisten-Ausbildung, Motopäden-Ausbildung, Rettungsassistent/in, Physiotherapeut/in, Homöopath/in, Zahnarzthelfer/in, Zahntechniker/in.“

Artikel 2

An § 3 Abs. 2 wird ein Buchstabe c) eingefügt mit folgendem Inhalt:

„c) Nachweise über die Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben (z.B. „Jugend forscht“)“

Artikel 3

In § 6 wird ein neuer Abschnitt c) mit folgendem Text eingefügt:

„c) Teilnahme an einem Wettbewerb im naturwissenschaftlichen Bereich (z.B. „Jugend forscht“)“

Artikel 4

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB und einer Punktzahl, die sich aus der „Zulassungsdifferenz“, dem „Berufsbonus“ und dem „Wettbewerbsbonus“ zusammensetzt.
- (2) Die „Zulassungsdifferenz“ ist die numerische Differenz zwischen dem Notenwert des letzten im Hauptvergabeverfahren der ZVS in der Landesquote des Bewerbers zugelassenen Studienbewerbers und dem Notenwert des Bewerbers. Diese Differenz ist in einem negativen Wert zu veranschlagen.

- (3) Als „Berufsbonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,3 % für eine Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf bzw. Hilfsberuf. Für eine entsprechende Berufstätigkeit i.S.d. § 3 Abs. 2 b) werden zusätzlich 0,2 % angerechnet. Wird die Anerkennung eines medizinischen Berufs oder Hilfsberufs beantragt, der in der Liste nicht enthalten ist, so ist dieser Antrag für Bewerbungssemester spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zu stellen. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit trifft die Auswahlkommission.
- (4) Für einen Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich (z.B. „Jugend forscht“) wird ein Bonus von 0,5 % angerechnet.
- (5) Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 0,5 %.
- (6) Bei Ranggleichheit gibt die bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung den Ausschlag.
- (7) Besteht danach noch Ranggleichheit, so findet § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.04.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 4 des zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167), hat der Rektor der Universität Tübingen am 10. April 2006 im Wege der Eilentscheidung nach Art. 27, § 7 Abs. 2 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01. Januar 2005 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der Klammerzusatz in § 3 Abs. 2 b) entfällt. Dafür wird eine Fußnote mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Krankenpflegeausbildung, Altenpflegeausbildung, medizinisch-technische Assistenzberufe (MTA, RTA, CTA, BTA, PTA, OTA), Arzthelfer/in, Hebamme, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Orthoptisten-Ausbildung, Motopäden-Ausbildung, Rettungsassistent/in, Physiotherapeut/in, Homöopath/in, Zahnarzthelfer/in, Zahntechniker/in.“

Artikel 2

An § 3 Abs. 2 wird ein Buchstabe c) eingefügt mit folgendem Inhalt:

„c) Nachweise über die Teilnahme an naturwissenschaftlichen Wettbewerben (z.B. „Jugend forscht“)“

Artikel 3

In § 6 wird ein neuer Abschnitt c) mit folgendem Text eingefügt:

„c) Teilnahme an einem Wettbewerb im naturwissenschaftlichen Bereich (z.B. „Jugend forscht“)“

Artikel 4

Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB und einer Punktzahl, die sich aus der „Zulassungsdifferenz“, dem „Berufsbonus“ und dem „Wettbewerbsbonus“ zusammensetzt.
- (2) Die „Zulassungsdifferenz“ ist die numerische Differenz zwischen dem Notenwert des letzten im Hauptvergabeverfahren der ZVS in der Landesquote des Bewerbers zugelassenen Studienbewerbers und dem Notenwert des Bewerbers. Diese Differenz ist in einem negativen Wert zu veranschlagen.

- (3) Als „Berufsbonus“ erhält der Bewerber eine Gutschrift von 0,3 % für eine Berufsausbildung in einem medizinischen Beruf bzw. Hilfsberuf. Für eine entsprechende Berufstätigkeit i.S.d. § 3 Abs. 2 b) werden zusätzlich 0,2 % angerechnet. Wird die Anerkennung eines medizinischen Berufs oder Hilfsberufs beantragt, der in der Liste nicht enthalten ist, so ist dieser Antrag für Bewerbungssemester spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zu stellen. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit trifft die Auswahlkommission.
- (4) Für einen Preis für Arbeiten in einem naturwissenschaftlichen Bereich (z.B. „Jugend forscht“) wird ein Bonus von 0,5 % angerechnet.
- (5) Die maximal erreichbare Bonuspunktzahl beträgt 0,5 %.
- (6) Bei Ranggleichheit gibt die bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung den Ausschlag.
- (7) Besteht danach noch Ranggleichheit, so findet § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.04.2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Nichtamtliche Veröffentlichungen

Namensänderung des „Seminars für Englische Philologie“ der Neuphilologischen Fakultät

Das „Seminar für Englische Philologie“ der neuphilologischen Fakultät wurde umbenannt und führt künftig die Bezeichnung „Englisches Seminar“.

Tübingen, den 23. März 2006

Professor Dr. Dr. h.c. mult Eberhard Schaich
Rektor

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen A.d.ö.R. in der Fassung vom 16.11.2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 i. V. mit § 12 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an der Universität Tübingen, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen -, der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, der Hochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft -, der Hochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft - und an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen - Hochschule für Technik und Wirtschaft - immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten/innen sowie die Teilnehmer/innen an den Vorbereitungskursen der Hochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Das Studentenwerk erteilt hierzu einen Berechtigungsausweis.

- (3) Ist ein/e Studierende/r an zwei der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so hat er/sie den höheren Beitrag an die Hochschule zu leisten, die ihn erhebt.

§ 2 Semesterdauer

An der Universität Tübingen, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik - mit Sitz in Reutlingen und an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen beginnen die Semester des Studienjahres jeweils am 1. April und am 1. Oktober. An den übrigen Hochschulen beginnen die Semester am 1. März und am 1. September.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich bis einschließlich Sommersemester 2006 nach der Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen in der Fassung vom 14.11.2003.
- (2) Der Beitrag eines jeden Semesters des Studienjahres wird mit Wirkung zum Wintersemester 2006/2007 wie folgt festgesetzt.

Für Studierende der			
- Universität Tübingen	41,00 €		
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €		62,00 €
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen	39,00 €		
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €		60,00 €
- Hochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft	39,00 €		
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €		60,00 €
- Hochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft	29,50 €		
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €		50,50 €
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	26,50 €		26,50 €
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen Hochschule für Technik und Wirtschaft	29,50 €		
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	11,00 €		40,50 €

- (3) § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig und ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags.
- (2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks Tübingen nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester befreit werden.
- (3) Der Antrag muss vor Beginn des Semesters gestellt werden.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 16.11.2005 tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Tübingen in Kraft. Für das Sommersemester 2006 gilt die Beitragsordnung in der Fassung vom 14.11.2003.

gez.
Eberhard Raaf
Geschäftsführer

Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen

Änderungen der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen (UKT)

Der Aufsichtsrat des UKT beschloss in seiner Sondersitzung vom 16.01.2006 folgende Änderungen der Satzung des UKT:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird vor die Worte „auf die Dauer von jeweils 5 Jahren“ eingefügt „in der Regel“.
2. In § 2 Abs. 3 und 4 sowie in § 4 Absatz 3 Satz 3 wird „C 4“ ersetzt durch „C4 bzw. W 3 mit Abteilungsleitungsfunktion“.

§ 4 Abs. 3 lautet somit: *„Die Organisationseinheiten sind zweckmäßig und effizient zu gliedern und haben eine singuläre Leitung. Dabei handelt es sich um eine qualifizierte Führungspersönlichkeit, die in der Regel der Ärztliche Direktor ist und vom Klinikumsvorstand in dieser Funktion in der Regel auf die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt wird. Soweit es sich bei der Bestellung der Leiter der Organisationseinheiten um Einrichtungen handelt, die von Universitätsprofessoren der Besoldungs-Gruppe C4 bzw. W 3 mit Abteilungsleitungsfunktion geleitet werden, entscheidet hierüber gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 1 der Aufsichtsrat. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit jederzeit widerruflich vom Klinikumsvorstand bestellt.“*

Da seit dem 1.1.2005 keine Professoren mehr in die Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen werden, wurde in § 2 Abs. 3 u. 4 ebenso wie im o.g. § 4 „C 4“ durch „C4 bzw. W 3 mit Abteilungsleitungsfunktion“ ersetzt.

Gemäß § 13 Abs. 2 UKG wird die Satzung des Universitätsklinikums vom Wissenschaftsministerium erlassen. Änderungen der Satzung und der Gliederung bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums, die mit Schreiben vom 23. Februar 2006 vorliegt (Anlage).

Prof. Dr. Bamberg
Leitender Ärztlicher Direktor
Vorstandsvorsitzender

Strehl
Kaufmännischer Direktor
Stv. Vorstandsvorsitzender